

§ 16a W-WG Beschränkungen von Wetten

W-WG - Wiener Wettengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2020

Es dürfen nur Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche

- a) mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden sollen;
- b) in der Zukunft beginnende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben, ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

In Kraft seit 07.10.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at